Praktikantenvereinbarung

zur Ableistung der praktischen Ausbildung im **Berufskolleg für Sozialpädagogik (1 BKSP)** an der Beruflichen Schule für Ernährung.Pflege.Erziehung Bad Mergentheim (EPE

an der Beruflichen Schule für Ernährung.Pflege.Erziehung Bad Mergentheim (EPE)	
Praktikantin/Praktikant Name	
Kindergarten Name Anschrift Telefonnummer	
Anleitung Name	
Die Praxisstelle erfüllt folgende Kriterien:	
 ✓ Die Einrichtung ist ein Kindergarten nach §1 (2) Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ✓ In der Gruppe, in der die Praktikantin/der Praktikant eingesetzt wird, werden mindestens 15 Kinder im Alter zwischen 2 und 6 Jahren betreut. Kinderkrippen bzw. reine Krippengruppen sind nicht zulässig. 	
 ✓ Die Anleitung erfolgt durch eine Fachkraft (Erzieher/in oder Soz.Päd.), die zu mindestens 70% in der Einrichtung angestellt ist. Sie verfügt in der Regel über eine 2-jährige Berufserfahrung. ✓ Falls sich der Kindergarten nicht im Main-Tauber-Kreis befindet, beträgt die Entfernung zur Schule 	
höchstens 30km. ✓ In kleineren Gemeinden soll der Kindergarten nicht in der Heimatgemeinde der Praktikantin/des Praktikanten liegen.	
Folgende Vereinbarungen werd	en für das Schuljahr getroffen:
 Die praktische Ausbildung erfolgt in drei Blockphasen von insgesamt ca. 14 Wochen. Zum Beginn des Schuljahres teilt die Schule der Einrichtung mit, in welchem Zeitraum die Praxisphasen genau stattfinden. 	
 Die Anleitung verpflichtet sich, regelmäßig Anleitungsgespräche zu führen und zum Ende der Praxisblöcke die Arbeit der Praktikantin schriftlich zu beurteilen. Die Schule stellt dafür eine Vorlage bereit. Die Beurteilung nach dem ersten Praxisblock bleibt dabei unbenotet. 	
 Die Einrichtung ermöglicht der Schülerin/dem Schüler die von der Schule gestellten Aufgaben während des Praktikums durchführen zu können. 	
 Die Schülerin/der Schüler hat in der Praktikumszeit den Anweisungen der verantwortlichen Mitarbeiter/innen Folge zu leisten. 	
5. Die Schülerin/der Schüler kann die Einrichtung nur im Einvernehmen mit der Schule und der Einrichtung wechseln, wenn besondere Gründe vorliegen und wenn ohne diesen Wechsel das Erreichen der Ausbildungsziele gefährdet ist. Die Einrichtung kann die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grunde kündigen.	
 Die Schülerin/der Schüler hält sich an das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten, nicht nur während der Praktikumszeit, sondern auch nach deren Beendigung. 	
 Die praktische Ausbildung in der Einrichtung stellt kein Arbeits- bzw. Beschäftigungsverhältnis dar und begründet keinerlei Anspruch auf Vergütung und Weiterbeschäftigung. 	
Die oben genannten Kriterien für Praxisstellen sind erfüllt. Der Vereinbarung wird zugestimmt:	
Für die Einrichtung:	Die Praktikantin/der Praktikant:
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift (B.Brunner/Abteilungsleiter)

Der Vereinbarung wird zugestimmt: